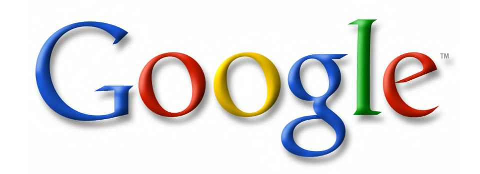


Der Dreizehnte Artikel

der

Deutschen Bundes-Akte

und die

Hannöverische Verfassungsfrage.



Von

Dr. Eduard Burckhardt,
Privatdocenten der Geschichte an der Universität zu Leipzig.

Leipzig, 1837.
Verlag von Joh. Jakob Weber.

Den

edlen Volksvertretern

von Itzstein,

von Rotteck,

Welker,

von Dieskau

und

Todt.

I.

Landständische Verfassungen.

Als das heilige römische Reich deutscher Nation zusammenbrach, sanken auch die zeitherigen reichsstaatsrechtlichen Verhältnisse in Trümmern und an die Stelle des veralteten, römisch-germanischen lehn- und fideicommissarischen Rechtes trat nach errungenem Siege über den Erbfeind der deutschen Nation ein neues Staatsrecht, *das Staatsrecht des hohen deutschen Bundes*, welches den Ideen der neuen gewaltigen Zeit, den Freiheitsansprüchen und der im glorreichen Kampfe bewährten Mündigkeit des deutschen Volkes eine vollgültige, ehrende Anerkennung ertheilen sollte. Der neue staats- und völkerrechtliche Verein, als welcher der deutsche Bund sich darstellte, erließ zwei Urkunden, welche als Quelle und Basis des öffentlichen Rechts für Deutschland gelten: die deutsche Bundesakte und die dieselbe ergänzende Wiener Schlußakte, von denen die erstgenannte in zwanzig Artikeln, deren wichtigste jedoch *einer beliebigen* Deutung fähig waren, die innere Einrichtung des Bundes, das wechselseitige Verhältniß der Bundesglieder unter einander, die neue Gestaltung des Rechtszustandes der Mediatisirten und die gemeinschaftlichen Rechte der deutschen Völker, wie das Verhältniß zwischen Regierten und Regierenden behandelte. So vielfache Klagen aber auch über die lakonische Kürze erschollen, mit welcher die beiden letzten Punkte in der Bundesakte wie nachmals in der Wiener Schlußakte bedacht waren; und so wenig auch durch jene Urkunden allen Erwartungen der treuen deutschen Volksstämme entsprochen ward, so läßt sich

doch nicht läugnen, daß der Geist, welcher die Verhandlungen des Wiener Congresses im Bezug auf die Feststellung der deutschen Angelegenheiten beseelte, im Allgemeinen als ein den Ideen der Neuzeit befreundeter bezeichnet werden kann. Zu jener Zeit, in welcher die deutsche Bundesakte entstand, waltete unter den meisten Mitgliedern des Congresses das ernste Streben, auf der Bahn der Reformen dem deutschen Volke ein freies, würdiges Recht zu schaffen, denn das Gedächtniß an die Großthaten, die Begeisterung und den Todesmuth, mit welchen des Vaterlandes beste Söhne ihr Herzblut zum Schutze der geliebten Fürsten und ihrer Throne dargebracht, war noch frisch und lebendig. Ungeachtet solcher Huldigung des Zeitgeistes konnten sich die Mitglieder des hohen Congresses dennoch nicht über die Redaktion des bedeutsamsten Artikels einigen, welcher die Lebensfrage der neuesten Zeit, den Kampf zwischen absoluten und repräsentativen Staatsformen entscheiden sollte. In neun vagen, diplomatischer Auslegekunst einen weiten Spielraum gewährenden Worten setzte man im dreizehnten Artikel der deutschen Bundesakte fest:

»In jedem Bundesstaate wird eine landständische Verfassung statt finden;«

während der fünfte Artikel der Wiener Schlußakte wiederholte:

»Da nach dem Sinne des 13. Artikels der Bundesakte und der darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Staate unerfüllt bleibe.«

Zwar hatte sich schon der dritte Artikel der Bundesakte dahin ausgesprochen, daß die genannte Urkunde das Grundgesetz für ganz Deutschland sei, welches alle Bundesmitglieder »gleichmäßig und unverbrüchlich zu halten« verpflichtete; allein der jeder beliebigen Deutung fähige Wortlaut jenes Artikels gestattete alsbald mehreren Fürsten Deutschlands, die Einführung der vom Geiste der Zeit dringend verlangten Repräsentativstände zu verzö-

gen, und noch bis zur Stunde sehen wir die beiden Hauptstaaten des deutschen Bundes in absoluten Regierungsformen, die nur wenig durch veraltete aus frühern Jahrhunderten noch figurirende Feudalstände, wie in Oestreich, oder durch Provinzialstände, wie in Preußen, ermäßigt werden. Schon während der Berathungen über die Fassung des berühmten Artikels hatte sich der Gesandte Luxemburgs freimüthig ausgesprochen: »Mir scheint der Artikel zu nackt und unbefriedigend. Was würde man unter König Johann von England gesagt haben, oder was würde entstanden sein, wenn man decretirt hätte, es solle eine Magna Charta sein, oder ein Parlament, ohne zu bestimmen, was in jener stehen, oder in diesem verhandelt werden soll*).«

Die mangelhafte Abfassung dieses hochwichtigen Artikels wird jedoch durch die Geschichte seiner Redaktion erklärt, auf welche wir daher etwas tiefer eingehen müssen.

Oestreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg eröffneten bereits am 14. Oktober 1814 ihre Berathungen über die Grundzüge einer allgemeinen Verfassung für die deutschen Staaten, wobei ihnen zwölf von den drei erstgenannten Regierungen entworfene Artikel zur Grundlage dienten, während Baiern und Würtemberg vielfache Einwendungen dagegen erhoben. Die Verhandlungen hörten jedoch auf, als am 16. November nach dem Vorgange Badens die Abgeordneten von neun und zwanzig souverainen deutschen Staaten ihre Zulassung zu den Berathungen in einer freisinnigen und denkwürdigen Note**) verlangt hatten, worin sie sich offen dahin aussprachen: »In dem Augenblicke, wo sich alle Stimmen für die Einführung ständischer Verfassungen in den einzelnen deutschen Landen vereinigen, kann man die Wahrheit als allgemein anerkannt annehmen, daß das Gemeinwohl durch ein vielseitiges, allerdings nach gemessenen Formen geregeltes Zusammenwirken besser befördert werde,

---

*) Man vergl. Klübers Akten des Wiener Congresses. Heft 8. S. 432.

**) S. Klübers angef. Akten. H. 3. S. 128.

als durch das abgesonderte Streben von Einzelnen, und daß das Gute und Rechte die Mehrheit allezeit am Unwiderstehlichsten in Anspruch nehme, wo Alles an Gemeinsamkeit erinnert.« In einer spätern Note vom 22. März 1815 tragen dieselben darauf an: »daß unverweilt die wesentlichen Grundlagen eines die Rechte Aller sichernden Bundesvertrags in gemeinsame Berathung genommen, ein solcher Vertrag hier wirklich abgeschlossen und in demselben nicht bloß das rechtliche Verhältniß der Bundesgenossen unter sich im Allgemeinen bestimmt und ihre Selbstständigkeit und Integrität garantirt, sondern auch zu gleicher Zeit den deutschen Staatsbürgern eine freie geordnete Verfassung durch Ertheilung gehöriger staatsbürgerlicher Rechte gesichert werde.«

Inzwischen wurden mehrere Verfassungsentwürfe bekannt gemacht, wobei namentlich Preußen eine rühmliche Thätigkeit entwickelte, bis endlich am 23. Mai 1815 die Berathungen in Gegenwart sämmtlicher Bevollmächtigten der deutschen Staaten wieder aufgenommen wurden; der Fürst von Metternich führte zur Entschuldigung des sechsmonatlichen Stillstandes an: »wie man sehr bald erkannt habe, daß eine definitive Feststellung des Bundes nicht eher möglich sei, bis, wenigstens in der Hauptsache, der Punkt der Territorialverhältnisse ausgeglichen worden;« und erklärt zugleich: »man könne sich in dem Gedränge des Augenblicks und der bevorstehenden Auflösung des Congresses (nach Napoleons Rückkehr von Elba) nur mit den Grundzügen der deutschen Conföderation beschäftigen, und müsse die nähere Entwickelung lediglich dem Bundestage vorbehalten.« Als Grundlage der Berathungen ward ein von Oestreich und Preußen vorgelegter Entwurf angenommen, in welchem der zehnte, die landständischen Verfassungen behandelnde Artikel in der früher beliebten einfachen Kürze abgefaßt war: »In allen deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen.« Vergebens drang die Mehrzahl der Abgeordneten darauf, dem laut ausgesprochenen Wunsche der deutschen Völker eine ausführlichere Fassung zu geben; bereits in der vierten Sitzung wurde »nach erfolgter Discussion und in

Betracht der Schwierigkeit, schon jetzt in das Detail der von den Localitäten zum Theil abhangenden Bestimmungen der einzelnen Vorrechte der Stände hineinzugehen, beliebt, vorerst und bis man sich über eine zweckmäßigere Redaktion vergleichen könne, den Artikel 10. ganz kurz, und nur mit diesen Worten zu fassen:

»In allen deutschen Staaten wird eine landständische Verfassung statt finden*).«

In dieser Form ward hierauf jener hochwichtige Artikel in der revidirten, in der achten Sitzung vorgelegten, Abfassung der Bundesakte als §. 13. angenommen, indem alle Erinnerungen auf ausgedehntere Fassung nochmals durch den Fürsten von Metternich mit der Mahnung zurückgewiesen wurden, die Bundesangelegenheiten zu beschleunigen »indem die Gesandten vieler Höfe die Abschließung der Congreßakte, so wie ihre Abreise beeilten, und er selbst nicht sowohl die Tage, sondern auch die Stunden beschränkt sehe.« — Und so vereinigte man sich nur dahin, zu dem dreizehnten Artikel den Beschluß hinzuzufügen: »die Fassung, so unvollkommen sie auch sei, dennoch in dieser allgemeinen Grundlage eines Bundesgesetzes, so wie sie entworfen worden, beizubehalten.«

Es war voraus zu sehen, daß der vieldeutige Wortlaut in der Bestimmung über die (damals, oder wann?) einzuführende repräsentative Staatsform einen vollgültigen Grund zur erwünschten Verzögerung für alle die Fürsten abgab, welche vielleicht in jener Zeit einen andern Glauben von der Mündigkeit ihrer Völker gewonnen oder sich nach ausgeschlafenem Siegesrausche dem immer mächtiger um sich greifenden Systeme der Reaktion zugewendet hatten. Das heilige Recht eines edlen, staatsbürgerlicher Freiheit würdigen Volkes ward alsbald dem guten Willen der Fürsten anheimgestellt, und wenn auch Einzelne, eingedenk ihrer Pflichten und der Forderungen ihrer Zeit, die verheißenen Rechte in's Leben riefen, so wurden letztere wieder verkümmert oder

*) Klüber, am angef. Orte. Heft 8. S. 424.

unterdrückt durch die Allgewalt äußerer Einflüsse, welche die einst gebilligten Grundsätze nun geächtet hatte.

Da nun die mangelhafte Fassung des 13. Artikels als Vorwand zur Verkümmerung der vom Geiste der Zeit verlangten landständischen Verfassungen diente, so dürfte noch nachzuweisen sein, welche Interpretation die richtige im Sinne der Congreßbevollmächtigten sei, oder »was die Verfasser des fraglichen Artikels unter einer landständischen Verfassung verstanden und welche Rechte sie damit in Verbindung geglaubt haben.«

Das Recht auf ständische Verfassung ist keineswegs ein Gnadengeschenk der Fürsten, welches dem deutschen Volke erst in neuester Zeit gewährt worden ist. Schon Tacitus meldet: »den Königen in Deutschland stand keineswegs eine unumschränkte, freie Gewaltherrschaft zu; in minder erheblichen Angelegenheiten berathschlagten die Fürsten, in Dingen von Wichtigkeit das Volk *).« Unter Karl d. Gr. und durch Begünstigung des Lehenswesens verschwand zwar die Bedeutsamkeit der alten Volksgemeinden; allein zur Zeit, als das deutsche Reich sich im staatsrechtlichen Sinne gebildet hatte, treffen wir bereits auf Landstände, welche zugleich mit der entwickelten Landeshoheit der deutschen Fürsten deutlicher hervortreten, wie solches Wänker in seiner geistreichen Inaugural-Abhandlung: über den dreizehnten Artikel der deutschen Bundesakte (Freiburg, 1831) ausführlicher dargethan hat; ja im 14. Jahrhundert finden wir schon eine die unumschränkte Landeshoheit ermässigende Macht unter dem Namen der Landstände, welche ihre Mitwirkung in Staatsangelegenheiten in dem bekannten Spruche darlegte: »Wo wir nicht mitrathen, so wir nicht mitthaten.« Mit der Erweiterung der Landeshoheit zur Zeit des westphälischen Friedens, in welchem zwar die landständischen Rechte abermals bestätigt wurden, verloren letztere jedoch viel von ihrer früheren Bedeutsamkeit, obschon sie im Allgemeinen bis zum Untergange des römisch-deutschen Kaiserthums in aner-

*) Tacit. de morib. Germ. Cap. VII: Nec regibus infinita ac libera potestas; de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes.

kannter Gültigkeit blieben. Die drei zur Landstandschaft berechtigten Klassen der Geistlichkeit (Prälaten), der Ritterschaft und der Stadtgemeinden besaßen bis zur Auflösung des deutschen Reichs nachstehende Rechte:

1) Das uralte Recht der Steuerbewilligung, früher unbedingt, später durch Reichsgesetze modifizirt, aber eben dadurch auch reichsgesetzlich anerkannt. Auf mehreren Reichstagen wurde nämlich beschlossen, daß diejenigen Abgaben, deren der Regent zur Erfüllung der ihm gegen das Reich obliegenden Verbindlichkeiten bedurfte, nicht verweigert werden könnten; zu solchen rechnete man die Reichs- und Kreissteuern, die zur Erhaltung und Besetzung der nothwendigen Festungen, und die zur Unterhaltung der Gesandtschaften am Reichstag, so wie an den Deputations- und Kreisconventen, erforderlichen Ausgaben*). Jede andere Steuer hing von dem freien Willen der Stände ab; ja als unter der Regierung Leopold I. die Reichsstände ein Gutachten vorlegten, nach welchem der Inhalt des §. 180 des jüngsten Reichsabschieds erweitert und unbeschränktes Besteuerungsrecht ihnen eingeräumt werden sollte, antwortete der Kaiser: daß er die Unterthanen in ihren hergebrachten Rechten zu schützen habe, nicht aber dieselben verletzen dürfe.

2) Das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung, welches sich, minder gleichförmig als das erste, in den verschiedenen Staaten verschieden hinsichtlich seines Umfangs gebildet hatte und öfters ganz bestritten wurde; in einigen beschränkte es sich auf bloße Mitberathung, während es in anderen eine Mitwirkung in sich schloß. So viel ist jedenfalls gewiß, daß wenigstens in vielen Territorialverfassungen, analog der Reichsverfassung, bei allgemeinen Landesgesetzen und deren Aenderung Einwilligung der Stände erforderlich war, obschon auch nicht geläugnet werden kann, daß die Reichsgesetze das Recht der Landesgesetzgebung den Fürsten zuerkennen.

---

*) Reichs-Abschied vom Jahre 1543. §. 24. Reichs-Abschied 1555. §. 82. Reichs-Abschied 1576. §. 11. u. 12. Kaiſ. Wahl-Capitulation Art. XV. §. 3. Reichs-Abschied 1654. §. 14. u. 180.

3) Das Recht, dem Fürsten Beschwerden vorzutragen, Mißbräuche anzuzeigen und um deren Abhülfe zu bitten, Vorschläge und Vorstellungen zu machen (das Recht der Demonstration und Petition).

4) Endlich das Recht über die Aufrechthaltung der Verfassung zu wachen, namentlich, daß eine Veränderung nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehe.« S. Otto v. Wänker a. a. O. S. 15 u. 16.

Diese Landstände, welche keineswegs Repräsentanten des gesammten Volkes waren, sondern in ihrer Zusammensetzung nur eine Urversammlung bildeten, in welcher Niemand repräsentirt ward, da Jeder, der auf solches Recht Anspruch machen konnte, in ihr selbst enthalten war, — ein Verein privilegirter Klassen zur Ausübung und Bewahrung verschiedner früher erworbenen Rechte, von welchen die übrigen Staatsangehörigen ausgeschlossen waren, — diese Landstände hörten aber mit dem Untergange des deutschen Reiches auf und ihre Wiedereinführung seit dem Sturze Napoleons ward von allen Freunden wahrer staatsbürgerlicher Freiheit als dem Geiste der Zeit widerstrebend zurückgewiesen, denn man hatte endlich erkannt, daß aus den Vorrechten einzelner Privilegirten ein allgemeines Recht, ein Gemeingut des ganzen mündigen Volkes werden müsse, wollte man anders die Bedürfnisse der Gegenwart und die in ihr herrschenden staatsrechtlichen Grundsätze mit den historischen oder angeerbten Rechten vereinigen. Indem jedoch das natürliche Staatsrecht — folgert der obengeführte Verfasser — diese Wahrheit lehrt, welche nun zur lebendigen allgemeinen Ueberzeugung geworden, daß nämlich gewisse, aus dem Staatsvertrag entspringende, bei Aufstellung eines künstlichen Hauptes diesem nicht oder nicht allein überlassene, Rechte, keineswegs einzelnen Ständen, sondern der Gesammtheit Aller zur Staatsgesellschaft Verbundenen gebühren: stellt sich zugleich die Unmöglichkeit dar, daß das ganze Volk selbst solche Rechte ausüben könne. Ein Ausweg muß hier gesucht werden und er bietet sich auf die natürlichste Weise. Wer nämlich aus was immer für einer Ursache gehindert ist, sein Recht persönlich zu verwalten, überträgt dieses Geschäft einem Bevollmächtigten. Wie

aber der Gewaltgeber seinen Gewalthaber selbst ernennen muß, soll nicht der Begriff der Bevollmächtigung aufgehoben und das Recht selbst verletzt, ja zerstört werden; so steht es auch, indem das ähnliche Verhältniß obherrscht, dem Volke zu, seine Vertreter nach freiem Willen zu wählen. Dergestalt ergiebt sich der ächte Begriff der Landstände von selbst, welche sind:

Ein aus dem gesammten Volke und von ihm freigewählter Ausschuß desselben, berufen der Regierung gegenüber die Persönlichkeit des Volkes zu vertreten und dessen Rechte auszuüben.

Halten wir diese Begriffsbestimmung fest, nach welcher nur zwei Elemente rechtlich im Staate anerkannt sind: Fürst und Volk, so ergiebt sich auch, in welchem Sinne die deutschen Fürsten die Einführung landständischer Verfassungen in der am 8. Juni 1815 unterzeichneten Bundes-Akte verheißen haben. Es lag ihnen sicher am Herzen, die gerechten Hoffnungen ihrer treuen Völker zu erfüllen und es ist die Gewährung derselben keineswegs ein Akt der Großmuth oder der Gnade, sie ist keineswegs eine Verwilligung oder ein fürstliches Geschenk, sondern die deutschen Völker haben einen vollgültigen Rechtsanspruch darauf, einen Rechtsanspruch, der, wie er ihnen von jeher gebührt hat, nicht nur im Vernunftrechte, sondern im ausdrücklichen Buchstaben des Gesetzes begründet ist und dessen Entziehung nur auf widerrechtliche Weise geschehen kann.

Um aber noch zum Ueberfluß zu beweisen, daß die Einführung landständischer Verfassungen nach obiger Begriffsbestimmung den Fürsten Deutschlands und den Stiftern des hohen deutschen Bundes am Herzen gelegen, mögen hier einige Aeußerungen und Vorschläge wiederholt werden, welche in den Akten des Wiener Congresses enthalten sind und den erhabenen Sinn der deutschen Regierungen im Bezug auf die hier abgehandelte Frage bekunden.

Schon in den ersten Tagen des Congresses ließ der verstorbene Großherzog Karl von Baden durch seine Gesandten eine Note überreichen, in welcher die Worte enthalten sind:

»Daß S. K. H. von dem innigsten Wunsche von jeher beseelt, alles Mögliche zur Wohlfahrt und für das Glück Ihrer Unterthanen beizutragen, sich entschlossen haben, als dem Geist des Zeitalters angemessen, eine ständische Verfassung in Ihren Staaten einzuführen, und somit Ihren Unterthanen, die Bewilligung sowohl der direkten als indirekten Steuern, die Mitaufsicht auf deren Verwendung, die Theilnahme an der Gesetzgebung und das Recht der Beschwerdeführung bei eintretender Malversation der Staatsdiener zu gestatten, welche im Einklang mit dem, aus den Verhandlungen des Congresses, hervorgehendem Resultate, ihre endliche Bildung erhalten soll*).«

Wenn ferner der Entwurf, welcher bei den Berathungen von Oestreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg über eine allgemeine deutsche Verfassung zur Grundlage genommen ward, im zweiten Artikel festsetzte: »der Zweck des Bundes ist die Erhaltung der äußern Ruhe und Unabhängigkeit, und die innere Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte jeder Klasse der Nation,« so sagt ja der deutliche Buchstabe, daß durch die in jedem deutschen Staate zu errichtende Verfassung nicht einzelnen Ständen, sondern »jeder Klasse der Nation« Rechte zugesichert werden sollen, zu welchen nach Artikel 13. auch die landständischen gehören, die daher nicht einer einzelnen Klasse, sondern der Gesammtheit der Staatsangehörigen verliehen werden sollen. Bei derselben Gelegenheit reichten die damaligen hannöverischen Bevollmächtigten ein schriftliches Votum gegen die Ansichten von Baiern und Würtemberg ein, worin sie auf Einführung zeitgemäßer Landstände bestanden und mit offenen Worten aussprachen: »der König von Großbritanien ist unleugbar ebenso souverän, als jeder andere Fürst in Europa und die Freiheiten seines Volkes befestigen seinen Thron, statt ihn zu untergraben;« ihr Votum schloß mit der Versicherung: »Nur durch solche liberale Grundsätze können wir beim jetzigen Zeitgeiste und bei den billigen For-

*) Klüber, Akten des Wiener Congresses. Heft 1. S. 100.

derungen der deutschen Nation, Ruhe und Zufriedenheit herzustellen hoffen.« (S. Klüber am angef. Orte Heft 1. S. 69 u. flg.).

Ja selbst das dem Stabilitätsprinzipe ergebene Oestreich äußerte in einer dem hohen Congresse überreichten Note: »für diese Zwecke, für Aufhebung des Rheinbundes und Wiederherstellung der deutschen Freiheit und Verfassung unter Modificationen, hätten die Völker die Waffen ergriffen.« (Klüber, Heft 1. S. 108.).

In gleichem Sinne ließen sich die preußischen Gesandten in einem Schreiben an den Fürsten Metternich vernehmen: »Es giebt bei der deutschen Verfassung nur drei Punkte, von denen man nach der innersten Ueberzeugung der Unterzeichneten nicht abgehen kann, ohne der Erreichung des gemeinschaftlichen Entzwecks den wesentlichsten Nachtheil zuzufügen:

eine kraftvolle Kriegsgewalt,
ein Bundesgericht, und
Landständische durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen.«

Endlich möge noch die schon früher angeführte denkwürdige Note der Bevollmächtigten von neun und zwanzig souveränen Fürsten und Städten (v. 16. Nov. 1814) für den Geist zeugen, welcher die Stifter des deutschen Bundes damals beseelte; die Unterzeichneten erklären sich darin einverstanden:

»Daß aller und jeder Willkür, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen in allen deutschen Staaten durch Einführung landständischer Verfassungen vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben werden:

1) Das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben.

2) Das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen.

3) Das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken.

4) Das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.« (Klüber, Heft 1. S. 74.) — —

Sämmtliche in der Bundesakte enthaltenen Rechte wurden in der am 8. Juni 1820, dem fünften Jahrestage der Unterzeichnung der genannten Akte, »als allgemeines Bundesgesetz angenommenen und bekannt gemachten« Wiener Schlußakte vom Neuen bestätigt, obschon die Ausübung derselben an einzelne Einschränkungen gebunden ward. Der Artikel 56. der Schlußakte enthielt zwar die äußerst wichtige Bestimmung: »Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden;« allein die folgenden Artikel sprechen einige Modificationen, Erläuterungen und Beschränkungen jener in der Bundesakte zugestandenen Rechte aus. So sagt der Artikel 57: »Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht; so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereint bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden*).« Artikel 58.: »Die im Bunde vereinigten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.« Artikel 59.: »Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen

*) Man vergl. das ausgezeichnete Werk von: Karl v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. Stuttgardt 1830. 2r Band: Allgemeine Staatslehre §. 71 u. folg.

Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.« Und endlich Artikel 61.: »Außer dem Falle der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechterhaltung der über den 13. Artikel der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken.«

Diese beiden Urkunden, die Bundesakte und die Wiener Schlußakte, bilden das Grundgesetz Deutschlands, und **ihm sind, wie die Völker, so auch die Fürsten des deutschen Bundes unterworfen.**

II.

Die hannöverische Verfassungsfrage.

Nachdem wir diese Bemerkungen über den Sinn des 13. Artikels der Bundesakte vorausgeschickt haben, wird es uns nicht schwer fallen, die neuesten Ereignisse in Hannover gebührend zu würdigen. Mit dem Tode König Wilhelms IV. von Großbritannien und Hannover hörte nämlich die Vereinigung des letztgenannten Königreichs mit dem großbritannischen Reiche auf und der älteste Bruder des Verstorbenen, Ernst August, Herzog von Cumberland, in der neuesten Geschichte Englands als Hochtory und Haupt der Orangisten vielfach bekannt, succedirte in dem deutschen Reiche Hannover. Seine erste Regierungshandlung war die Erlassung eines vom 5. Juli 1837 datirten Patents, welches nach der gebräuchlichen Anzeige von dem Tode König Wilhelms IV. und der Thronbesteigung Ernst Augusts die denkwürdigen Worte enthält:

— »Wir werden es stets das Ziel Unsrer angelegentlichsten Wünsche und Bestrebungen sein lassen, das Glück und die Wohlfahrt der von der göttlichen Vorsehung Uns anvertrauten Unterthanen auf jede mögliche Weise landesväterlich zu fördern. Indem dieses das Ziel Unserer Bestrebungen ist, haben Wir die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß in vielen Punkten das Staatsgrundgesetz Unseren nur auf die Förderung des Wohls Unserer getreuen Unterthanen gerichteten Wünschen nicht entspreche. Ent-

schlossen, Unserem getreuen Volke Unsere Ansichten über diesen hochwichtigen Gegenstand sofort offen darzulegen, stehen Wir nicht an, zu erklären, daß Wir in dem, weder in formeller, noch materieller Hinsicht, Uns bindenden Staatsgrundgesetze, eine hinreichende Gewähr für das dauernde Glück Unserer getreuen Unterthanen, deren Wohl, nach den von der göttlichen Vorsehung Uns dazu auferlegten Pflichten, möglichst zu fördern, Unser unablässiges Bestreben sein wird, nicht finden können. Inzwischen ist es fern von Uns, Unsere königliche Entschließung über diesen hochwichtigen Gegenstand, vor der sorgfältigsten Prüfung aller dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, zu fassen. Es ist vielmehr Unser königlicher Wille, der Frage, ob und in wie fern eine Abänderung oder Modification des Grundgesetzes werde eintreten müssen, oder ob die Verfassung auf diejenige, die bis zur Erlassung des Staatsgrundgesetzes bestanden, zurückzuführen sei, die sorgfältigste Erwägung widmen zu lassen, worauf Wir die allgemeinen Stände berufen werden, um Ihnen Unsere königliche Entschließung zu eröffnen. Unsere getreuen Unterthanen haben in den Verhältnissen der alten angeerbten Landesverfassung ehemals Ihr Glück und Ihre Zufriedenheit gefunden; ein von Generation zu Generation fortgeerbtes Band der Ergebenheit und Treue und des Zutrauens zu ihrem Landesherrn, beförderte das Glück des Regenten, wie das Wohl der Unterthanen. Wir wünschen sehnlichst, ein solches glückliches Verhältniß zu begründen. Wir haben von Unseren auf das Staatsgrundgesetz verpflichteten Staats- und Cabinetsministern die Contrasignatur des gegenwärtigen Regierungs-Antrittspatents nicht verlangt, sondern dasselbe nur von Unserem Staats- und Cabinetsminister von Schele, welcher von Uns, mit Weglassung der Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz in Eid und Pflicht genommen, contrasigniren lassen. Wir vertrauen zur alten Liebe und Treue des hannöverschen Volkes zu seinem Regenten, daß alle Unsere geliebten Unterthanen mit Ruhe und mit vollem Zutrauen zu Unseren wohlmeinenden Absichten,

Unsere Prüfung des obgedachten Gegenstandes erwarten und sich überzeugt halten werden, daß Wir ihre Wohlfahrt auch in dieser Unserer Prüfung suchen ꝛc. ꝛc. Hannover, den 5. Julius 1837. (L. S.) Ernst August. G. v. Schele.

Es war vorauszusehen, daß dieser kühne Schritt Seiner hannöverischen Majestät eine lebendige Theilnahme bei allen hervorrufen würde, denen das Wohl oder Wehe des constitutionellen Lebens in Deutschland am Herzen lag. Zwar fanden sich viele Stimmen, welche über die angedrohte Aufhebung einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung frohlockten, aber weitaus die Mehrzahl der gebildeten Deutschen nahm das verhängnißvolle Patent mit bangem Staunen auf und verbarg sich nicht die schreckensreichen Folgen, welche die offen verkündete Vernichtung des öffentlichen Rechtszustandes nach sich ziehen könne, falls ihr nicht in Zeiten entgegengearbeitet würde. Mehrere mit zahlreichen Unterschriften versehene Petitionen sollen dem neuen Könige die Liebe und Anhänglichkeit des hannöverischen Volkes an das Staatsgrundgesetz beweisen und von Seiten der schleunigst vertagten Ständeversammlung werden energische Schritte zur Abwehr der Aufhebung der Staatsverfassung erwartet.

Würdigen wir aber das Patent vom 5. Juli einer nähern Betrachtung, so dringt sich uns schon ein Bedenken gegen die Form, in welcher es erlassen wurde, auf: es ist von keinem der auf die Verfassung verpflichteten und vereideten Minister unterzeichnet, sondern Se. Königliche Majestät mußte zum Behuf der Ausfertigung erst einen eigenen Staats- und Cabinetsminister ernennen, welchen er natürlich, um ihn gegen eine leicht mögliche Anklage von Seiten der Stände sicher zu stellen, nicht auf das Staatsgrundgesetz in Eid und Pflicht nahm. Der neue Minister konnte jedoch nur dann in seiner Funktion nach den in Hannover bestehenden Gesetzen auftreten, wenn sein Ernennungsdekret in der vorgeschriebenen Form, d. h. von dem Könige und einem dafür haftenden Rathe oder Minister unterzeichnet ward. Dies ist nun unterlassen worden, wahrscheinlich weil sich keiner der verfassungstreuen Minister vorfand, welcher seinen Namen zur Ernennung eines Collegen unterzeichnen wollte, der nicht auf die

Verfassung verpflichtet werden sollte. Die von dem neuen Minister von Schele gewagte Unterzeichnung des Patents ist daher ungültig und der Akt selbst ein Verstoß gegen die Verfassung, wenn wir auch nicht weiter darauf eingehen wollen, daß der jetzige Minister von Schele bereits in seinen zeither bekleideten Staatsämtern, als Geheimer-Rath, lebenslängliches Mitglied der ersten Kammer und Präsident des Obersteuercollegiums, auf die Verfassung in Eid und Pflicht genommen war, indem das der Bekanntmachung der Verfassungsurkunde vorausgehende Patent vom 26. September 1833 im §. 13. ausdrücklich besagt: »Da wir es nicht angemessen finden, unsere gesammte gegenwärtige Dienerschaft einen Diensteid nochmals ableisten zu lassen, so verweisen wir dieselbe hiermit auf den von ihr bereits geleisteten Diensteid, als wäre sie auf die treue Beobachtung des Grundgesetzes ausdrücklich eidlich verpflichtet.« — Der neue König mußte daher mit der von einigen Seiten an ihm gerühmten Offenheit laut und feierlich verkünden: er hebe das zeither in anerkannter Wirksamkeit bestandene Staatsgrundgesetz förmlich auf, oder er durfte nicht seinen Regierungsantritt mit einem Akt beginnen, der eine Verletzung jenes Staatsgrundgesetzes enthielt.

Allein abgesehen von diesem formellen Bedenken, treffen wir in dem Patente vom 5. Juli auf mehrere bedeutsamere Verletzungen der hannöverischen Verfassung. Der §. 13. der genannten Urkunde bestimmt: »Der König wird den Antritt seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf, nach den von ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorschriften, die Huldigung erfolgt. Im Patente, welches in Urschrift unter des Königs Hand und Siegel demnächst im ständischen Archive niederzulegen ist, versichert der König bei seinem königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung.« Wenn nun nach §. 83. derselben Verfassungsurkunde »die allgemeine Ständeversammlung berufen ist, die grundgesetzlichen Rechte des Landes zu vertreten,« nach §. 84. aber »Gesetze, welche das ganze Königreich betreffen, nur mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden können,« und nach

§. 89. endlich »alle Gesetze und Verordnungen vom Könige unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form öffentlich verkündigt werden, und dadurch für alle Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit erhalten,« so erhellt wohl schon aus dem Buchstaben dieser gesetzlichen Bestimmung, daß Se. Königliche Majestät bei Erlassung des Patents gegen die Verfassung gehandelt hat. Für das constitutionelle Hannover oder für alle diejenigen, welche den Eid auf Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung abgelegt haben, hat daher das mehrerwähnte Patent auch nicht das geringste rechtliche Ansehen.

Wir wollen nicht näher auf die Frage eingehen, ob nicht erst durch die Huldigung die förmliche und feierliche Anerkennung des Königs als solchen beginnt; wir enthalten uns auch der Untersuchung, ob wohl ein edles, hochgebildetes deutsches Volk durch das Erbrecht allein wie eine Waare von einem Herrscher zum andern übergehen kann, wenn es nicht eine Gewähr erhält, daß es in seinem heiligsten, vernünftigen und verbrieften Rechte geschützt werden wird; wir möchten aber wohl bezweifeln, daß der König vor erfolgter Huldigung das Recht hatte, die Ständeversammlung aufzulösen oder zu vertagen.

Angenommen aber und gesetzt, dieses weder in formeller noch materieller Hinsicht für das constitutionelle Hannover gültige Patent habe für alle dortige Staatsbürger rechtliche und verbindliche Kraft, so fragt sich noch sehr, ob der neue König bei seiner offen eingestandenen Unkenntniß der deutschen Verhältnisse das Recht hat, nach seiner individuellen Ueberzeugung, oder weil er glaubt, »daß das jetzt bestehende Staatsgrundgesetz in vielen Punkten seinen Wünschen für das Volk von Hannover nicht entspreche« die constitutionelle Verfassung des Landes aufzuheben, und an ihrer Statt die alte feudalistische wieder einzuführen. Bevor wir näher auf diese Frage eingehen, erlauben wir uns einige Bemerkungen über den frühern Verfassungszustand von Hannover und die Geschichte des neuen Staatsgrundgesetzes aus einem neuern diesen Gegenstand behandelnden Werke mitzutheilen:

Das Kurfürstenthum Hannover hatte keine allgemeinen Stände; doch hatten sich in den einzelnen Provinzen Provinziallandstände erhalten, welche meist aus den drei Ständen, den Prälaten, den Deputirten der Ritterschaft und denen der Stände bestanden. In den Herzogthümern Bremen und Verden und in den Grafschaften Hoya und Diepholz war der Prälatenstand eingegangen; in den übrigen gehörte er zum Theil wirklich noch der Geistlichkeit an, zum Theil dem Adel. Die Ritterschaft bestand in den Fürstenthümern Kalenberg, Grubenhagen, Lüneburg, Bremen und Verden und in der Grafschaft Diepholz zusammen aus 459 landtagsfähigen Rittergütern; der Städte waren im Ganzen 35. Nur im Lande Hadeln gab es weder Prälaten noch Ritterschaft, und es übten hier die Stadt Otterndorf und die sieben Kirchspiele des Hochlandes, so wie die fünf des Sieth- oder Niederlandes in alter Gemeindeverfassung die landständischen Rechte. Ostfriesland, Osnabrück, Hildesheim hatten ebenfalls ihre besondere landschaftliche Verfassung. Die wichtigsten Organe der althannöverischen Landschaften waren die Schatzkollegien, zum größten Theil aus adeligen Rittergutsbesitzern und einem oder zwei gelehrten Räthen zusammengesetzt. Eine Folge dieser Absonderungen war, daß jede Provinz auch ihr eignes Steuersystem, Schuldenwesen u. s. w. hatte, welche sehr große Verschiedenheiten darboten, und einer allgemeinen Verwaltung des Staats fast unübersteigliche Schwierigkeiten in den Weg legten. Ihre Aufhebung unter der französischen Herrschaft war nur vorübergehend, da die alte Verfassung schon 1813 wieder hergestellt ward. Auch nachdem die ganze Ländermasse des Hauses Braunschweig-Lüneburg 1814 in ein staatsrechtliches Ganzes als Königreich Hannover vereinigt worden war, wurde die landschaftliche Verfassung der einzelnen Bestandtheile nicht aufgehoben, jedoch eine allgemeine Ständeversammlung, bestehend aus den Deputirten der einzelnen Provinzialstände, durch die Proclamation vom 12. August 1814 nach Hannover berufen. Bei diesem ersten Landtage, der am 5. December 1814 zusammentrat, erschienen 10 Deputirte ehemaliger geistlicher Stiftungen, 43 ritterschaftliche, 29 städtische und drei von den freien nicht adeligen Grundbesitzern der bremischen

Marschstände der Grafschaft Hoya und des Landes Hadeln, die, keineswegs zu einer Nationalvertretung geeignet, ihre Thätigkeit ziemlich planlos fast nur auf das Steuer- und Schuldenwesen beschränkten. Im Einverständnisse mit ihnen ward eine neue Organisation der Stände entworfen, die, nachdem 1818 die alten Provinzialstände wiederhergestellt worden waren, durch das Patent des Prinz-Regenten vom 7. December 1819 eingeführt wurde. Die Provinzialstände wurden zufolge derselben beibehalten, aber durch die Standesherren, die Abgeordneten der Städte und gemeinfreien Grundeigenthümer verstärkt, und statt der einen Kammer zwei Kammern geschaffen. Die Mitglieder der Kammern mußten zu einer der drei christlichen Confessionen sich bekennen, das 25. Jahr vollendet, und die Majoratsherren 6000 Thlr., die Deputirten der Ritterschaft 600 Thlr., die Uebrigen 300 Thlr. jährlich reines Einkommen haben. Die Stifter, die Universität, die Consistorien und die Städte waren bei der Wahl nicht auf ihre Mitglieder und Bürger beschränkt, und in den Städten wählten der Magistrat und die Repräsentanten der Bürgerschaft gemeinschaftlich. Beide Kammern waren einander an Rechten ganz gleich. Die neu organisirte Ständeversammlung wurde am 28. December 1819 eröffnet mit einer Rede des Herzogs von Cambridge und versammelte sich hierauf alljährlich, ohne jedoch einen Einfluß auf das öffentliche Leben zu haben. Die Versammlungen waren nicht öffentlich, und die Protocolle wurden zwar gedruckt, kamen aber nicht in den Buchhandel. Mit der Organisation der Ständeversammlung stand die neue Einrichtung der Landesverwaltung im genauen Zusammenhange, welche durch mehrere Edikte in den Jahren 1822 und 1823 in Kraft trat. Die in Folge der Unruhen im Jahre 1831 berufene Ständeversammlung, welche am 7. März unter großen Feierlichkeiten eröffnet wurde, zeichnete sich besonders durch die ruhige Besonnenheit und Energie aus, mit welcher die zweite Kammer gleich vom Anfang an auftrat. Der Herzog von Cambridge hatte allmälige Reformen als den Weg bezeichnet, auf welchem das wahrhaft Gute zu erringen sei; allein schon nach wenig Monaten kam man zu der Ueberzeugung, daß eine völlig neue Verfassung

dringendes Bedürfniß sei, weßhalb das Ministerium der Ständeversammlung am 16. Januar 1831 die Eröffnung machte, daß ein neues Grundgesetz ausgearbeitet und später den Ständen zur Berathung vorgelegt werden solle. Hierauf erfolgte am 24 Juni die Vertagung der Ständeversammlung; ihre Wiederberufung aber zur weitern Entschließung hinsichtlich des ihnen vorzulegenden Entwurfs des neuen Staatsgrundgesetzes ward durch den nicht vollendeten Bau eines Lokals für die zweite Kammer, so wie durch das Nahen der Cholera behindert, und die Regierung beschränkte sich darauf am 15. November 1831, unter dem Vorsitze des Staats- und Cabinetsministers von Schulte, eine Deputation von sieben landesherrlichen Commissarien und 14 ständischen Abgeordneten zur vorläufigen Berathung des Entwurfs des Staatsgrundgesetzes nach Hannover zu berufen. Nachdem die Deputation ihre Arbeiten beendigt, ward dieselbe am 13. Februar 1832 aufgelöst und hierauf die neugewählten Stände, welche, der königlichen Verordnung zufolge, durch 15 Abgeordnete des Bauernstandes verstärkt wurden, auf den 30. Mai nach Hannover berufen. Ihre Verhandlungen betrafen den Verfassungsentwurf, der am 13. März 1833 mit den von beiden Kammern beantragten und beschlossenen Veränderungen als Staatsgrundgesetz*) angenommen und, nachdem die Versammlung am 18. März 1833 geschlossen, als solches zu London am 26. September 1833 vom Könige Wilhelm IV. bestätigt ward, jedoch nicht ohne daß der König über mehrere Punkte Veränderungen verfügt hatte, welche in dem Publikationspatente ausführlich motivirt wurden. —

Dieses neue Staatsgrundgesetz, dessen Vorzüge wie seine Mängel und Schwächen der freisinnige Abgeordnete Dr. Christiani in der Sitzung der zweiten Kammer am 13. März 1833 in einem klaren, licht- und geistvollen Vortrag aus einander gesetzt hat, war durch freie Vereinigung zwischen König und Stän-

*) Siehe: Europäische Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. Mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen von Karl Heinr. Ludw. Pölitz. 2. Aufl. Bd. I. S. 346 ff und Bd. III S. 570 f.

den angenommen und beschworen worden und hat in voller, unbestrittener Wirksamkeit bis zur Vertagung der letzten Ständeversammlung am 29. Juni 1837 bestanden. Gegen seine staatsrechtliche Gültigkeit ist auch nicht der geringste Zweifel erhoben worden, auch liegt keine Akte vor, in welcher der frühere Herzog von Cumberland gegen die Einführung des Staatsgrundgesetzes protestirt hätte. Die von einigen Seiten erhobene Einwendung, als sei der neue Regent als Agnat nicht an die von seinem Vorfahrer zum Wohle des Staates getroffenen Einrichtungen gebunden, dürfte sich aber schon dadurch erledigen, daß die alten staatsrechtlichen Verhältnisse des deutschen Reiches mit dem frühern Lehn- und Fideicommiß-Nexus nicht mehr bestehen, sondern durch das neue Staatsrecht des deutschen Bundes aufgehoben worden sind, welches letztere, wie wir früher gezeigt haben, dem neuen Regenten ja ohnehin die heilige Pflicht auferlegt, in seinem Lande den 13. Artikel der Bundesakte zu erfüllen. Wie wäre auch noch ein öffentliches Recht, wie die Aufrechthaltung eines Gesetzes, wie die Gewähr einer Verfassung denkbar, wenn es dem Gutdünken oder der Willkür des neuen Regenten überlassen bliebe, die rechtlichen Verfügungen und Gesetze seines Vorfahrers, die auf verfassungsmäßigem Wege in's Leben getreten sind, aufzuheben und eigenwillig umzustoßen! Die Annahme, daß die Dauer einer Verfassung sich nur auf die Lebensjahre des Regenten, der ihre Einführung verkündet hat, beschränke, daß folglich mit jedem neuen Regenten ein neues Regierungssystem, eine neue Staatsform eingeführt werden könne, ist zu abgeschmackt, um sie einer ernstlichen Widerlegung zu würdigen. — Reicht es in Hannover hin — bemerkt mit Recht der geistreiche Verfasser eines Artikels in der Allgemeinen Zeitung (außerordentl. Beilage Nr. 354 und 355, 22. Jul.) — ein in Rechtskraft bestehendes Staatsgrundgesetz nicht anerkannt oder beschworen zu haben, um nicht unter ihm zu stehen, und es als nicht bestehend zu beseitigen, so gilt dasselbe für alle übrigen Staaten in ähnlichen Verhältnissen: der Rechtszustand derselben ist nur ein Abkommen für das Leben der Fürsten, er wird bei jedem Regentenwechsel in Frage gestellt, und bei dem Regenten steht es, ob und in wie

weit er ihn anerkennen, oder mit einem früher gewesenen vertauschen will. Ein solcher Zustand aber wäre ein andauerndes und darum in seiner tiefsten Natur verderbliches Provisorium und Justitium, in welchem keinerlei Bestand weder für das Recht noch für den Staat selbst möglich wäre. Es ist aber die Gefahr für die Staaten mit allen Verfassungen dieselbe, denn ein Fürst, in den neuen Ideen erzogen, und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß mit der alten Form das Glück der ihm von der Versehung anvertrauten Unterthanen nicht mehr verträglich sei, kann sich mit vollkommen gleichem Rechte so lange von ihr nicht gebunden achten, als er sie nicht anerkannt, auf sie keinen Eid geleistet hat, und nicht nur Hannover, sondern Deutschland, nicht nur Deutschland, sondern Europa und wo sonst Staaten sich bilden oder gestalten, würde, nachdem schon das zweite Menschenalter im Suchen des öffentlichen Rechts der Völker gewaltsam erschüttert worden, fast am Ziele der Bahn, wo sich die Ueberzeugung befestigt, daß Bestehendes nur durch Vereinbarung der Betheiligten zu ändern sei, vom Neuen in die Wogen der Umgestaltungen hineingeworfen, die darum nicht weniger bedenklich wären, weil sie von obenher in Bewegung kämen. Es ist gleichgültig, ob der Steuermann oder ob die Rotte des Seevolks das Seil löse, an welchem das Schiff im Hafen gegen den Sturm gesichert lag.

Und — gestehen wir offen — das Beispiel ist immer verführerisch. Auch in Deutschland können Regierungen auftreten, denen die constitutionelle Staatsform äußerst unbequem, ja theilweise verhaßt ist, die sich jedoch aus Rechtsgefühl oder Scheu gegen offenen Ankampf abhalten lassen würden, die ihnen lästigen Formen ohne Weiteres aufzuheben. Sollte es aber dem Könige von Hannover gelingen, das neue Staatsgrundgesetz umzustoßen, so könnten künftig noch andere constitutionelle Staaten Deutschlands dem gegebenen Beispiele folgen und diese wichtigste Lebensfrage im Gebiete des deutschen constitutionellen Lebens zu Gunsten des Absolutismus entschieden sehen.

Mit festem Vertrauen blicken wir aber auf den hohen Areopag, der zu Frankfurt am Main zu Gericht sitzt über die

Schicksale des deutschen Volkes und der es nimmermehr dulden wird, daß von einer deutschen Regierung dem klaren unzweideutigen Buchstaben seiner Gesetze schnurstracks entgegengehandelt wird. So lange die Worte des 56. Artikels der Wiener Schlußakte: »Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden« keine leere Täuschung sind, sondern ein heiliges Gesetz enthalten, so lange wird auch der Glaube in uns feststehen, daß der deutsche Bund seiner großen Verpflichtung nachkommen und für die Aufrechthaltung seines Grundgesetzes sorgen wird. Und er wird dieses thun von freien Stücken und unaufgefordert, wie er ja auch von freien Stücken und unaufgefordert eingeschritten ist, als es galt, den Freisinnigen und mehrere andere Journale Süddeutschlands zu unterdrücken oder die badische Preßfreiheit aufzuheben, wovon man ebenfalls Störungen der öffentlichen Ruhe, Aufruhr und Revolution befürchtete. Mögen immerhin jesuitische Wortklauber den trügerischen Beweis zu führen suchen, der deutsche Bund, der alleinige Ausleger sämmtlicher in seinen Gesetzen sich vorfindenden zweideutigen Ausdrücke, verstehe unter den im 56. Artikel der Schlußakte enthaltenen Worten: »anerkannte Wirksamkeit« eine solche, welche er, der deutsche Bund, anerkannt oder garantirt habe, so stellen wir diesem Anführen den deutschen Sprachgebrauch, den gesunden Menschenverstand und die bereits früher ertheilte Interpretation der fraglichen Worte entgegen. Wir lassen die beiden zuerst angeführten Mittel zum Gegenbeweise bei Seite, da hier und da sich doch Jemand finden könnte, der den Gebrauch derselben am unrechten Orte rügen möchte, und beschränken uns nur auf die von dem hohen deutschen Bunde bereits publicirte Interpretation der »anerkannten Wirksamkeit.« Als nämlich Herzog Karl von Braunschweig, glorreichen Gedächtnisses, die Regierung über sein Ländchen antrat, weigerte er sich, die sogenannten Reservalen zu unterzeichnen und erklärte die während seiner Minderjährigkeit von seinem Vormunde, dem Könige Georg IV. von England, im Verein mit den Landständen erlassene braunschweigische Landschaftsordnung (vom Jahre 1820) als aufgedrungen und rechtlich

ungültig. Obschon diese Landschaftsordnung nicht förmlich vom hohen Bundestage garantirt war, erließ derselbe doch in Folge einer von den braunschweigischen Ständen eingereichten Beschwerde, einen Bescheid unter dem 4. November 1830, in welchem er sich dahin aussprach: »Sr. Durchlaucht dem Herzoge Karl von Braunschweig zu eröffnen, daß nach Artikel 54 und 56 der Wiener Schlußakte, die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschaftsordnung vom Jahre 1820 von Höchstdemselben nicht auf anderm als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne*).« — Nach einer solchen, von der competenten Behörde erlassenen Erklärung des 56. Artikels der Schlußakte wird wohl Niemand es wagen können, der hohen Bundesversammlung eine andere Auslegung anzudichten, und das gesammte constitutionelle Deutschland mag sich freuen, daß dem hohen Tribunale zu Frankfurt am Main endlich einmal die Gelegenheit gegeben ist, den treuen Völkern der Bundesstaaten offen zu beweisen, daß es allezeit von der Heiligkeit seiner Sendung durchdrungen und von dem festen Willen beseelt ist, keine Verletzung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland, mag sie von oben oder von unten ausgehen, zu dulden. Mit gläubiger Zuversicht mag daher das constitutionelle Deutschland dem Spruche der hohen Behörde entgegen sehen; fürwahr, es ist ihr nie eine schönere Gelegenheit geboten worden, allen Zweiflern zu beweisen, daß sie mit demselben Nachdrucke, womit sie in der Beleidigung Eines Bundesfürsten die Beleidigung Aller bestraft, in der Rechtsverletzung eines deutschen Volksstammes eine Rechtsverletzung aller zum Bunde gehörigen Volksstämme zu verhindern weiß!

Zunächst aber liegt die Wahrung des Staatsgrundgesetzes von Hannover den dortigen Ständen ob, welche — wenn anders die Verfassung nicht auch hierin verletzt werden soll — nach §. 118 der Verfassungsurkunde binnen Jahresfrist zusammenberufen werden müssen. Das sogenannte »Regierungs-Antrittspatent«

*) Man vergl. Klüber, Fortsetzung der Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes. S. 17.

vom 5. Juli verkündet ebenfalls, daß die königliche Entschließung den allgemeinen Ständen mitgetheilt werden soll. Vielleicht, daß die Regierung Ernst Augusts den versammelten Ständen dann auch gestattet, noch einige Worte zur Aufrechthaltung des bedrohten Staatsgrundgesetzes zu sprechen; vielleicht, daß sie ihnen im schlimmsten Falle erlaubt, so lange beisammen zu bleiben, bis sie eine Protestation gegen die Verletzung ihres Rechts und eine Apellation an das hohe Bundesgericht niedergelegt haben! Mögen dann die Mitglieder der hannöverischen Ständeversammlung bedenken, daß an jenem wichtigen Tage die Blicke von ganz Deutschland, ja von ganz Europa auf sie gerichtet sind! Hier ist ihnen die gesetzliche Bahn eröffnet, auf welcher sie frei und ohne Menschenfurcht ihre Liebe zur neuen Verfassung und ihren Muth zur Aufrechterhaltung derselben verkünden können! Schon hat die badische Ständeversammlung, angeregt durch zwei Männer, welche das deutsche Volk mit hohem Stolze zu seinen größten Bürgern rechnet, durch Itzstein und Rotteck, seine Theilnahme an dem Schicksale des hannöverischen Staatsgrundgesetzes einstimmig verkündet; in den Hallen der Ständeversammlung zu Dresden hat sich auf den Antrag des gefeierten Dieskau, des würdigen Vertreters staatsbürgerlicher Freiheit, ein gleiches Mitgefühl für die Lebensfrage Hannovers, zu erkennen gegeben, und die Stände des betheiligten Landes mögen auf gleiche Sympathie in allen Kreisen rechnen, wo es das Gesetz noch erlaubt, ein freies und ernstes Wort zu sprechen. Mögen sie ihrer hohen Mission immer eingedenk sein! Mit ihnen und für sie kämpft die Macht der öffentlichen Meinung durch ganz Deutschland; ihre Worte werden wiederhallen von Land zu Land und überall, wo der heilige Name von Recht und Gesetz, von Freiheit und Vaterland die Herzen der Männer schwellt, wird man die freien Abgeordneten von Hannover preisen und rühmen, und noch die fernsten Enkel werden die kühnen Männer segnen, welche mit treuem Muthe gestritten für des Vaterlandes heiliges Recht!

Leipzig, gedruckt bei W. Haack.